

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 10.09.2010
BV-0106/2010
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	08.09.2010
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	04.10.2010							
Ortschaftsrat Meitzendorf	23.11.2010							
Hauptausschuss	09.12.2010							
Gemeinderat	16.12.2010							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

3. Änderung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wochenendhausgebiet "Jersleber See" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Jersleber See
Aufstellungsbeschluss

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wochenendhausgebiet „Jersleber See“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf für den in der Anlage ausgewiesenen Bereich.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

3. Änderung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wochenendhausgebiet „Jersleber See“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

Aufstellungsbeschluss

Gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne auszustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aufgrund der vorhandenen Situation ist festzustellen, dass der Bedarf zur Nutzung des Parkplatzes „Ost“ nicht gegeben ist. Vielmehr besteht eine Nachfrage an zusätzlichen Wochenendhausgrundstücken, parallel ist eine Erschließungsstraße einzuordnen.

Planungsziele bestehen demnach wie folgt:

- Notwendigkeit einer geschlossenen neuen Wegeföhrung vom „Elbeuer Weg“ (ehemalige Ostzufahrt) zur Kanalstraße
- Nutzung des ehemaligen Ostparkplatzes für Ausweisung von zusätzlichen Wochenendhausgrundstücken
- Prüfung, inwieweit entlang der geplanten Wegeverbindung weitere Wochenendhausgrundstücke östlich des Weges angeordnet werden können

Der Geltungsbereich der 3. Änderung bezieht sich auf die Flurstücke teilw. 513, 524, 525, teilw. 523, 511, 505, 468, teilw. 768, 504, 756, teilw. 673, teilw. 692, teilw. 672, 596 und 578 in der Flur 3 der Gemarkung Meitzendorf. Er ist in der Anlage dargestellt.

Analog der bisherigen Änderungsverfahren wird auch hier das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl.-Ing. J. Funke, Abendstraße 14 a in 39167 Irxleben beauftragt.

Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsgrundlage § 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00 €»
-------------------------------	------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte-
--	--------------------------------------	--------------------	---

